

II-939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.1.1968

454/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r , Dr. S c r i n z i und Genossen
an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend gerechtere Anrechnung von Mittelschul- und Hochschulzeiten als Ersatzzeiten für die Pensionsbemessung.

-.--.-.-

Nach § 272 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz werden für die Pensionsbemessung Mittelschulzeiten mit höchstens drei Jahren und Hochschulzeiten mit höchstens vier Jahren - und zwar jedes volle Jahr nur mit sechs Monaten - als Ersatzzeiten angerechnet.

Dies führt in der Praxis dazu, daß ein Pflichtschulabsolvent die Höchstpension, unter entsprechend günstigen Voraussetzungen, mit 60 Jahren erreichen kann, während dies bei Absolventen höherer Schultypen, wie einer allgemein-bildenden höheren Schule, erst zu einem späteren Zeitpunkt der Fall ist. Noch ungünstiger wirken sich die gegenständlichen Bestimmungen des § 272 ASVG, in diesem Zusammenhang für Hochschulabsolventen aus, denn diese vollenden vor Erreichung der für die Höchstpension notwendigen Beitragsjahre bereits das 65. Lebensjahr.

Um zu gewährleisten, daß die Absolventen höherer Schultypen bzw. von Hochschulen in Hinkunft bezüglich der Möglichkeit, die Höchstpension zu erreichen, die gleichen Möglichkeiten haben wie die Pflichtschulabsolventen, erscheint es notwendig, die Anrechenbarkeit der über das vollendete 15. Lebensjahr hinausgehenden Berufsausbildungszeiten entsprechend hinaufzusetzen. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum ASVG. ausarbeiten zu lassen, durch welche die derzeitige Benachteiligung von Absolventen höherer Schultypen und ^{von} Hochschulen in bezug auf die Möglichkeit zur Erreichung der Höchstpension beseitigt wird?

-.--.-.-